

## Entwurf

# Änderungsantrag zur Satzung

## Initiator\*innen:

## **Titel: Satzung der KSV Pinneberg**

## Satzungstext

## §1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Kreisschüler:innenvertretung Pinnebergs (im Folgenden KSV PI abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

- (2) Die KSV PI ist überparteilich.

- (3) Die KSV PI und ihre Organe verpflichten sich einer transparenten Arbeitsweise.

- (4) Wir streben an, alle Schulformen gleichwertig in der Arbeit der Kreisschüler:innenvertretung zu repräsentieren.

- (5) Wir streben eine Geschlechtergerechtigkeit bei den Wahlen des Vorstands der Kreisschüler:innenvertretung an.

- (6) In offiziellen Dokumenten der KSV wird mit Doppelpunkt oder Ausschreiben der männlichen sowie weiblichen Form gegedert.

14        **§2 Organe**

15        Die KSV PI hat folgende Organe:

16        (1) Das Kreisschüler:innenparlament (im Folgenden als KSP abgekürzt)

17        (2) der:die Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als KSS abgekürzt),

18        (3) der:die stellvertretende Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als  
19        stv. KSS abgekürzt)

20        (4) der Kreisvorstand (im Folgenden als KreVo abgekürzt)

21        (5) die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)

22        **§3 Aufgaben**

23        (1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die Arbeit der  
24        Schüler:innenvertretungen in Kreis Pinneberg zu unterstützen (§ 82 Abs. 2  
25        SchulG), stellt sich die KSV PI die Aufgabe, die Meinung der Schüler:innen  
26        zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmaßig  
27        bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

28        (2) Die KSV setzt sich zusätzlich zu den Belangen der weiterführenden Schulen  
29        für die Belange der Schüler:innen von Grundschulen im Kreis ein.

30        **§4 Delegierte zum KSP**

31        (1) Die Schüler:innen jeder weiterführenden, allgemeinbildenden, privaten und  
32        berufsbildenden Schule und Förderzentren des Kreises Pinneberg wählen aus  
33        ihrer Mitte zwei Delegierte zum KSP sowie zwei Vertreter:innen.

- 34 (2) Im Falle der Verhinderung eines:r Delegierten nimmt eine:r der  
35 Stellvertreter:innen das Amt des:der Delegierten zum KSP wahr.

36 **§5 Aufgaben der Delegierten zum KSP**

- 37 (1) Die Delegierten vertreten die Anliegen der Mitschüler:innen in den Gremien  
38 der KSV PI.

- 39 (2) Die Delegierten oder die gewählte Vertretung nehmen an den Sitzungen des  
40 KSPs teil. Aufgabe der Delegierten oder der Vertretung ist es, deren  
41 Schüler:innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des KSPs zu  
42 unterrichten.

43 **§6 Kreisschüler:innenparlament**

- 44 (1) Das KSP ist das oberste Organ der KSV PI.

- 45 (2) Das KSP setzt sich aus den Delegierten zum KSP der Schulen des Kreises  
46 Pinneberg gem. §4 zusammen.

- 47 (3) Die Sitzungen des KSPs sind öffentlich für die Schüler:innen des Kreises.  
48 Der KreVo kann Gäste zulassen. Die KSV behält sich das Recht vor, Gästen  
49 begründete Absagen zu erteilen (beispielsweise bei übermäßiger (20%+)  
50 Anmeldezahl). Über Ablehnungen muss das KSP informiert werden.

- 51 (4) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo vorbereitet und präsidial  
52 geleitet.

- 53 (5) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo mit einer Frist von zwei  
54 Schulwochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist  
55 der Poststempel beziehungsweise das E-Mail-Versanddatum. Der KreVo muss  
56 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des KSPs eine Sitzung des KSPs  
57 innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine  
58 Sitzung des KSPs im Schulhalbjahr statt.

59 (6) Das KSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß §  
60 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der  
61 Mitglieder anwesend ist. Das KSP ist so lange beschlussfähig, bis die  
62 Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen  
63 Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das KSP erneut  
64 geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl  
65 der Erschienenen, beschlussfähig.

## 66 **§7 Aufgaben des KSPs**

67 Das KSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der KSV PI. Es hat insbesondere  
68 folgende Aufgaben:

69 (1) Die Beschlussfassung über

- 70 a. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und  
71 der Wahlordnung
- 72 b. die Grundpositionen der KSV PI zusammengefasst einem öffentlichen  
73 Grundsatzprogramm
- 74 c. weitere Entscheidungen zusammengefasst in einer Beschlussammlung,  
75 die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der KSV PI vertreten  
76 werden.
- 77 d. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler:innen des  
78 Kreises Pinneberg betreffen
- 79 e. die Zusammenarbeit mit anderen KSVen
- 80 f. die Zielsetzungen der Arbeitskreise, die allen Schüler:innen  
81 öffentlich ist, die von der KSV PI vertreten werden.
- 82 g. die Erstellung einer Agenda, in welcher sämtliche Arbeitsaufträge  
83 des KreVos aufgeführt werden.

84 (2) Die Wahl

- 85 a. der fünf KreVo-Mitglieder
- 86 b. der:des KSS

c. der:des stv. KSS

87

- 88 (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der  
89 Kreisverbindungslehrkraft

90 **§8 Der Kreisvorstand**

91 (1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem:der KSS, dem:der stv. KSS und bis zu  
92 fünf weiteren KreVo-Mitgliedern zusammen.

93 (2) Der KreVo stimmt über alle relevanten Fragen zur Art der Ausführung seiner  
94 Aufgaben und der seiner Mitglieder ab. Abstimmungen erfolgen auf Antrag  
95 eines Mitglieds, wobei alle Mitglieder bei jeglichen Abstimmungen dasselbe  
96 Stimmrecht besitzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der  
97 KSS. Abstimmungen außerhalb von KreVo-Sitzungen benötigen mindestens 24  
98 Stunden Zeit zur Rückmeldung. Sie werden auf der folgenden Sitzung  
99 protokolliert und bestätigt.

100 (3) Der KreVo kommt während seiner Amtszeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.

101 (4) Der KreVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der:die  
102 KSS oder ein KreVo-Mitglied es verlangt.

103 (5) Die KreVo-Sitzungen werden von dem:der KSS geleitet.

104 (6) Der KreVo legt dem KSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht  
105 über die Tätigkeit des KreVos seit der letzten Sitzung des KSPs sowie  
106 einen kurzen Bericht über die Finanzen der KSV PI vor. Der KreVo berichtet  
107 dem KSP bei jeder Tagung über den konkreten Fortschritt der Bearbeitung  
108 jedes Punktes der Agenda.

109 (7) Den KreVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur  
110 Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme die

111 Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des KreVos inklusive der Stimme der:des  
112 KSS bedarf. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen  
113 solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus  
114 müssen intensive Beratungen mit der Kreisverbindungslehrkraft  
115 stattgefunden haben.

116 **§9 Aufgaben des Kreisvorstands**

- 117 (1) Der KreVo führt die Beschlüsse des KSPs aus. Sie sind für die sachliche  
118 Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der KSV PI  
119 gegenüber dem KSP verantwortlich.
- 120 (2) Der KreVo nimmt an den Sitzungen des KSPs teil und legt diesem über seine  
121 Handlungen Rechenschaft ab.
- 122 (3) Der KreVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im  
123 Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten  
124 Sitzung des KSPs rechtfertigen und vom KSP nachträglich genehmigen lassen.
- 125 (4) Dem KreVo obliegt die redaktionelle Änderung des Grundsatzprogramms  
126 einschließlich der Festlegung über die Einordnung einzelner KSP-Beschlüsse  
127 in Kapitel des Grundsatzprogramms.

128 **§10 Kreisschüler:innensprecher:in**

- 129 (1) Die:Der KSS vertritt die Anliegen der KSV PI in der Öffentlichkeit.
- 130 (2) Diese:r wird durch den KreVo unterstützt und im Falle seiner:ihrer  
131 Abwesenheit durch den:die stv. KSS vertreten.
- 132 (3) Der:die KSS und der:die Stellvertreter:in berichten dem KreVo regelmäßig  
133 über ihre Arbeit.

134

## §11 Arbeitskreise

135 (1) An den AKs können grundsätzlich alle direkt und indirekt an Schule  
136 Beteiligten teilnehmen. Der:Die Vorsitzende des AKs kann sämtliche  
137 Parteien außer Schüler:innen des Kreises Pinneberg aus Gründen der  
138 Zielsetzung von der Teilnahme ausschließen.

139 (2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.

140 (3) Das KSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und  
141 genehmigen.

142 (4) Der AK wählt eine:n Vorsitzende:n.

143 (5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von dem KreVo genehmigt  
144 werden. Bis zur Wahl eines:einer Vorsitzenden legt der KreVo per KreVo-  
145 Beschluss kommissarisch einen Vorsitz fest.

146 (6) Der KreVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten  
147 sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll.  
148 Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist der:die Vorsitzende des  
149 AKs.

150 (7) Die Laufzeit eines AKs ist, sofern bei seiner Bildung nicht niedriger  
151 festgelegt, auf ein Jahr begrenzt. Die Laufzeit eines AKs kann auf dem  
152 letzten KSP vor seinem Auslaufen um maximal ein Jahr verlängert werden.

153 (8) Auf Entscheidung des:der Vorsitzenden des AKs in Abstimmung mit dem KreVo  
154 können zu Sitzungen des AKs Vertreter:innen der Presse eingeladen werden.

155

## §12 Niederschriften

156 (1) Über die Sitzungen der Gremien der KSV PI ist eine Niederschrift

157 anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

- 158 a. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
- 159 b. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- 160 c. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen  
161 Personen,
- 162 d. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- 163 e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- 164 f. das Ergebnis der Wahlen.

165 (2) Die Niederschrift ist von der:dem Vorsitzenden des Gremiums und dem:der  
166 Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das  
167 jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den KSV-Akten zu nehmen und  
168 zehn Jahre aufzubewahren.

### 169 **§13 Abwahl, Ausscheiden**

170 (1) Ein Mitglied der KSV PI kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit  
171 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

172 (2) Ein Mitglied der KSV PI scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr  
173 einer weiterführenden Schule des Kreises Pinneberg angehört.

174 (3) Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, abgewählt werden oder  
175 zurücktreten, findet bei der nächsten Gelegenheit eine Nachwahl statt.  
176 Sämtliche Posten werden auf dem ersten KSP eines Schuljahres neu gewählt.

### 177 **§14 Schlussbestimmungen**

178 (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.

- 179 (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller  
180 stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.